Amtsblatt
der Europäischen Union

DE
Reihe L

2025/768

8.5.2025

BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES Nr. 38/2025

vom 7. Februar 2025

zur Änderung von Anhang XXII (Gesellschaftsrecht) des EWR-Abkommens [2025/768]

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (im Folgenden „EWR-Abkommen"), insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Die Verordnung (EU) 2024/1317 der Kommission vom 15. Mai 2024 zur Änderung der Verordnung (EU) 2023/1803 in Bezug auf International Accounting Standard 7 und International Financial Reporting Standard 7 ([1]) ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.

(2) Anhang XXII des EWR-Abkommens sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

In Anhang XXII des EWR-Abkommens wird unter Nummer 10bb (Verordnung (EU) 2023/1803 der Kommission) folgender Gedankenstrich angefügt:

„— **32024 R 1317**: Verordnung (EU) 2024/1317 der Kommission vom 15. Mai 2024 (ABl. L, 2024/1317, 16.5.2024)"

Artikel 2

Der Wortlaut der Verordnung (EU) 2024/1317 der Kommission in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht wird, ist verbindlich.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am 8. Februar 2025 in Kraft, sofern alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des EWR-Abkommens vorliegen. (*)

Artikel 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 7. Februar 2025.

Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss
Der Präsident
Nicolas VON LINGEN

([1]) ABl. L, 2024/1317, 16.5.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2024/1317/oj.
(*) Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.